



Beitragsordnung (Stand: Januar 2023)

Gemäß §5 der Satzung ist die Höhe der Aufnahmegebühr (Baustein) und der Beiträge in einer besonderen Beitragsordnung festzulegen.

Diese lautet:

1. Aufnahmegebühr

Die Zahlung der Aufnahmegebühr (Baustein) ist bis auf weiteres ausgesetzt.

2. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen bzw. unverzüglich bei Neuaufnahme eines Mitgliedes.

Es ergeben sich folgende Beiträge:

- | | |
|---|----------------------|
| ▪ Erwachsene | € 180,- |
| ▪ Ehepaare | € 260,- |
| ▪ Familien | € 280,- |
| ▪ Jugendliche (unter 18 Jahre)
Azubis, Wehrpflichtige und
Studenten | € 60,- |
| ▪ passive und fördernde
Mitglieder mind. | € 35,- |
| ▪ Zweitmitgliedschaft | € 90,- |
| ▪ Zweitmitgliedschaft (unter 18)
Azubis, Wehrpflichtige und
Studenten | Ist nicht vorgesehen |

Sobald ein Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, kann der Vorstand die Nutzung der Sportanlagen untersagen.

3. Arbeitsleistungen

Gemäß §5 der Satzung wird die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese betragen zurzeit für:

- Einzelmitglieder 5 Stunden
- Ehepaare und Familien 10 Stunden
- Jugendliche (ab 16 Jahre)
Azubis, Wehrpflichtige und
Studenten 3 Stunden
- Zweitmitglieder 3 Stunden

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von € 12,- zu entrichten.

Die Arbeitsstunden sind ab dem Beitrittsjahr zu leisten. Dies gilt auch bei ermäßigten oder beitragsfreien Eintritt.

Mitglieder die über 70 Jahre alt sind brauchen nur noch 3 der vorgeschriebenen 5 Arbeitsstunden abzuleisten.

Mitglieder ab 80 Jahre brauchen keinen Arbeitsdienst mehr leisten.

4. Gastspieler

Gäste von Vereinsmitgliedern können, sofern freie Plätze vorhanden sind und zumindest ein Vereinsmitglied am Spiel teilnimmt, gegen eine Gebühr von € 10,- am Spielbetrieb teilnehmen.

Vereinsfremde Spieler dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes auf der Anlage spielen, der Name des jeweiligen Gastes ist im Platzbelegungsbuch zu vermerken.

.

5. Schlussbestimmungen

Bei Eintritt innerhalb des 1. Halbjahres und bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes während des Kalenderjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand